

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsausschreibung

Energieraumplanung in der Steiermark

Steirischer Ökofonds

Zeitraum: 15. Februar 2024 bis 20. November 2024



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im Jänner 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Was wird gefördert?.....	3
2. Wer kann eine Förderung erhalten?	7
3. Wie hoch ist die Förderung?	7
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?.....	8
5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?.....	9
6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?	10
7. Jurymitglieder	13
8. Förderungsstelle	13
9. Grundlagen	14
10. Begriffsbestimmungen	14

1. Was wird gefördert?

Das Land Steiermark bekennt sich in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030¹ (KESS 2030) und im Aktionsplan 2022-2024² zur Unterstützung der Energieraumplanung.

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (§ 3 StROG) wird in den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen festgelegt, dass die Transformation der Energieversorgung und der Klimaschutz in allen raumplanerischen Entscheidungen insofern abzuwägen sind, als die sparsame Verwendung von Energie und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie die Klimaschutzziele berücksichtigt werden müssen.

Gegenstand der Förderung sind Leistungen, die die Erarbeitung des Sachbereichskonzepts Energie (SKE) und die Verankerung im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ (ÖEK) begleiten und ergänzen. Darauf aufbauend können weitere erforderliche Schritte, die einen Beitrag zu einer energieeffizienten, klima- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung und Energieversorgung der Gemeinde leisten und die Durchgängigkeit von den strategischen Zielen mit Verordnungskarakter zu konkreten Umsetzungen schaffen, gefördert werden.

Die Fördermöglichkeiten orientieren sich an den Maßnahmen des Aktionsplans 2022-2024 hauptsächlich in den Bereichen Energie, Gebäude, Vorbild, Mobilität und Wirtschaft, wobei jedenfalls sicherzustellen ist, dass die Raum- und Siedlungsentwicklung mit Maßnahmen zur Transformation des Energiesystems und der Mobilität integrierend betrachtet werden.

Die Möglichkeiten zur Förderung wurden in nachfolgende Module gegliedert:

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
1A	Datenqualitätsverbesserung und Wärmeatlas	a) Datenqualitätsverbesserungen der vorhandenen Datenbanken (z.B. AGWR, HDB, ZEUS) b) Bestandsanalyse (Gebäudebestand, Wärmebedarf, Wärmeversorgungsinfrastruktur) ³ c) Vorrang- und Eignungszonen für Wärmenetze ³
1B	Erweiterung zum „Kommunalen Wärmeplan“	a) Stakeholderanalyse „kommunale Wärmewende“ b) Potenzialanalysen von örtlich verfügbaren Potenzialen zu Energieeffizienz, erneuerbaren Energien (Biomasse, oberflächennahe und tiefe Geothermie, Umgebungswärme, Solarenergie) und Abwärme (Abwärmekataster Steiermark) ³ c) Zielszenarioentwicklung d) Fokusgebiete für Gebäudesanierung und Heizungstausch e) Aktionsplan mit Maßnahmen und Aktivitäten f) Monitoringkonzept

¹ Klima- und Energiestrategie 2030, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 11/2017

² Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus, Aktionsplan 2022–2024, 08/2022

³ Unter Zuhilfenahme des Wärmeatlas Steiermark mit dem Energiebericht für Gemeinden in der jeweils aktuellen Version

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
2	Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität	<p>Erweiterte Planungsleistungen mit den Zielen:</p> <p>a) kurze Wege durch kompakte Siedlungsräume</p> <p>b) entsprechende Nutzungsdurchmischung</p> <p>c) Unterstützung des öffentlichen Verkehrs und aktiver Mobilität (z.B. durch entsprechende Stellplatzschlüssel)</p> <p>unter Berücksichtigung von bereits verfügbaren Fuß- und Radverkehrskonzepten sowie Erfordernissen für den öffentlichen Verkehr innerhalb der örtlichen Raumplanung (z.B. Flächensicherung für Fußanbindungen, Radachsen, Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs oder Busbeschleunigungsstreifen)⁴</p>
3	Solarenergie-nutzung und Energie-speicherung	<p>a) Standortplanung (Positivplanung) bzw. Standortprüfung⁵ von großtechnischen Anlagen zur Solarenergienutzung (PV und Solarthermie) und Energiespeicherung im Gemeindegebiet unter Einbeziehung der lokalen Strom- und Wärmenetzbetreiber, insbesondere</p> <p style="margin-left: 40px;">I. Doppelnutzungen (z.B. Gebäudeintegration, Verkehrsflächen, landwirtschaftliche Flächen)</p> <p style="margin-left: 40px;">II. Nutzung vorbelasteter Standorte für Freiflächenanlagen</p> <p>und</p> <p>b) Planliche Darstellung von Abwägungsflächen und Ausschlusszonen</p>
4	Energieraum-planerische Maßnahmen	Leistungen für zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen in der örtlichen Raumplanung
5	Bürger-beteiligung ⁶	<p>Aktiver Bürgerbeteiligungsprozess,</p> <p>a) der die Erarbeitung des SKEs begleitet</p> <p>b) dessen konkrete Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept integriert werden und</p> <p>c) der auf folgende Themenschwerpunkte eingeht:</p> <p style="margin-left: 40px;">I. energieeffiziente Siedlungsentwicklung</p> <p style="margin-left: 40px;">II. erneuerbare Energieversorgung</p> <p style="margin-left: 40px;">III. energiesparender Mobilität</p>

⁴ Im Rahmen der Planung der Maßnahmen ist eine fachliche Abstimmung mit der Stadt- und Ortskernkoordinationsstelle der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung durchzuführen.

⁵ Diese Begleitmaßnahme ist Bestandteil des Sachbereichskonzepts Energie und ist integrativ mit dem „Sachprogramm Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark und mit den SKE-Inhalten zur Wärme und Mobilität zu sehen und dementsprechend abzustimmen.

⁶ Die Ausgangslage (jeweilige IST-Situation) der Gemeinde in Bezug auf die genannten Schwerpunkte ist dabei zu berücksichtigen. Aus der Partizipation abgeleitete konkrete Maßnahmen im Sinne der Klima- und Energieziele sind nach Möglichkeit im Örtlichen Entwicklungskonzept zu integrieren.

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
6	Interkommunales SKE	Bei direkt aneinander angrenzenden Gemeinden: Einreichung eines kleinregionalen SKEs (öffentlich-öffentliche Partnerschaft) ⁷ a) Die Erarbeitung von strategischen und planerischen Maßnahmen, I. die ausschließlich die Kooperation betreffen und II. an die örtlichen Sachbereichskonzepte anknüpfen. und b) Abstimmung mit dem Modellregionsmanagement bei Klima- und Energiemodellregion (KEM) oder Klimawandelanpassungsregionen (KLAR) erforderlich
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	Wenn SKE bereits Bestandteil des ÖEKs ist: aufbauende Planungsleistungen in den Bereichen I. energieeffiziente Siedlungsentwicklung, II. erneuerbare Energieversorgung oder III. energiesparender Mobilität, sofern ein Bezug zum SKE ableitbar ist, insbesondere a) Machbarkeitsstudien, b) Konzepte und Detailplanungen (inkl. damit einhergehender Analysen, spezifischer Datenerhebungen und allfällig notwendiger Spezialgutachten) zur erneuerbaren regionalen Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen, c) Konzepte zur energieoptimierten Entwicklung von Stadt- und Ortskernen ⁸ bzw. Quartieren ⁹ (Quartiersentwicklungskonzepte bzw. Masterpläne), d) energieoptimierte Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten in Industrie- und Gewerbevoranzonen, e) Verkehrs- oder Mobilitätskonzepte ¹⁰ und f) ökologische Sanierungskonzepte für Gemeinden (Raumwärme) und kommunale Gebäude
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	Wenn SKE • bereits Bestandteil des ÖEKs ist und • Planungsleistungen gemäß Modul 7 durchgeführt wurden: Vorbereitung und Ausschreibung von a) Umsetzungsvorhaben aus den erarbeiteten Machbarkeitsstudien, b) Konzepten c) Detailplanungen oder d) Wettbewerben

⁷ Der Bezug zu den Standorträumen für Wärme und Mobilität und wenn zutreffend bei der Standortplanung großtechnischer Anlagen zur Solarenergienutzung und Energiespeicherung (Modul 3) ist dabei sicherzustellen.

⁸ Bei derartigen Maßnahmen ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Stadt- und Ortskernkoordinationsstelle der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung durchzuführen.

⁹ Sollten Überlegungen und Planungen Landesstraßen betreffen oder Auswirkungen auf die regionale Mobilität haben, ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau erforderlich.

¹⁰ Bei derartigen Maßnahmen ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von steirischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie interkommunalen Kooperationen im Sinne einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft gestellt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist wie in Kapitel 1 je nach Umsetzungsstatus gegliedert:

Modul	Gegenstand der Förderung	Förderungsbeitrag
1A	Datenqualitätsverbesserung und Wärmeatlas	Gemeinden unter 4.000 Einwohnern*: 7.500 € e5-Gemeinden: 8.500 € Alle anderen Gemeinden: 12.000 € e5-Gemeinden: 14.000 €
1B	Erweiterung zum „Kommunalen Wärmeplan“	75 % der Netto-Kosten, max. 15.000 €
2	Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität	75 % der Netto-Kosten, max. 7.500 €
3	Solarenergienutzung und Energiespeicherung	75 % der Netto-Kosten, max. 9.500 €
4	Energieraumplanerische Maßnahmen	75 % der Netto-Kosten, max. 7.500 €
5	Bürgerbeteiligung	je Schwerpunkt: max. 3.500 €
6	Interkommunales SKE	2.500 € je Gemeinde
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	60 % der Netto-Kosten, max. 48.000 €
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	100 % des Mehraufwandes**, max. 10.000 € e5-Gemeinden: max. 12.000 €

* Stichtag 01.12.2023 (www.data.gv.at)

** Arbeitsaufwand für Maßnahmen, die über die klima- und energierelevanten gesetzlichen Erfordernisse hinausgehen

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- Erstellung eines SKEs lt. § 22 StROG
- Inhalte, die bereits in vergangenen Förderausschreibungen zum Thema Energieraumplanung gefördert wurden. Dies gilt insbesondere für Modul 1-6

durchzuführen.

- c) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen
- d) Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin lauten
- e) Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin geleistet wurden.
- f) Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden), Rabatte
- g) Leistungen, die vor Einlangen des Antrages bei der Förderungsstelle rechtskräftig beauftragt wurden.
- h) Verwaltungsabgaben, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Notar
- i) Personalkosten für die Förderungsabwicklung
- j) Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten
- k) Finanzierungskosten, Bankspesen

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 EUR zur Verfügung.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) Die eingereichten Maßnahmen dürfen nicht den Strategien und Vorgaben des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfadensachbereichskonzept Energie, ...) widersprechen.
- b) Für denselben Fördergegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes in Anspruch genommen werden.
- c) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Die Ergebnisse von Planungen, Studien und Konzepten, die im Zuge dieser Ausschreibung gefördert werden, sind jedenfalls im Revisionsprozess bzw. im Änderungsverfahren zum jeweiligen ÖEK angemessen zu beachten, im ÖEK der Gemeinde rechtsverbindlich zu verankern und in den nachgelagerten Planungsinstrumenten zu berücksichtigen.
- e) Die Planungsleistungen sind von befugten Planer:innen auszuführen.
- f) Der Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden.

g) Je nach gewählten Modulen zusätzlich:

Modul	Gegenstand der Förderung	Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	Im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen SKE
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	Rechtskräftiges SKE und bestehende a) Machbarkeitsstudien, b) Konzepte und/oder c) Detailplanungen im Zusammenhang mit dem SKE

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1 Antragstellung

Förderungsanträge können **ab 15. Februar 2024** ausschließlich online www.umweltfoerderungen.steiermark.at gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Einreichfrist für die **erste Jurysitzung endet am 26.04.2024**.

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln sind zwei **weitere Einreichfristen** für **26.07.2024** und für **20.11.2024** vorgesehen.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

5.2 Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt.

- Realisierbarkeit der Konzepte und Planungen
- Innovativer Ansatz des Vorhabens
- Bewertung von Begleitmaßnahmen, Machbarkeitsstudien, Konzepten und Detailplanungen und Entscheidung über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen
- Konsens zu den Rahmenbedingungen des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...)
- Beitrag zu einer nachhaltigen Raumplanung
- Integration mit der räumlichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde und Verankerung der Maßnahmen im ÖEK, Beschreibung der Schaffung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Möglichkeiten für Gemeinden
- Angemessenheit der Kosten
- Soziale Akzeptanz

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

5.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen nach 24 Monaten nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

Die Beantragung der Förderungsanzahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2 sind zu übermitteln.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte der Förderungszweck nicht realisiert werden, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1 Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter

www.umweltfoerderungen.steiermark.at

gestellt werden.

- a) Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter und rechtsverbindlich unterfertigter Förderungsantrag
- b) Nennung eines Projektverantwortlichen
- c) Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE vorliegen: Kosten- und Zeitplan sowie Meilensteine für die Umsetzung des SKE inkl. Begleitmaßnahmen
- d) Ergänzende Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend den Kriterien (siehe Pkt.

5.2) ermöglichen

- e) Bekanntgabe weiterer beabsichtigter, laufender und erledigter Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- f) Bei Beantragung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden:
 - I. Der Nachweis der Mitgliedschaft oder
 - II. Das Erstgespräch
- g) Je nach gewählten Modulen eine Beschreibung der geplanten Inhalte:

Modul	Gegenstand der Förderung	Vorzulegende Unterlagen
1A	Datenqualitätsverbesserung und Wärmeatlas	Beschreibung der: <ul style="list-style-type: none"> a) geplanten Nutzung des Wärmeatlas, b) Methoden zur Datenqualitätsverbesserung von AGWR, HDB und ZEUS c) geplanten Umsetzung des Monitorings
1B	Erweiterung zum „Kommunalen Wärmeplan“	Beschreibung der Vorgehensweise bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans unter Berücksichtigung der Punkte unter Kap. 1 (1B): <ul style="list-style-type: none"> a) Stakeholderanalyse b) Potenzialanalysen c) Zielszenarioentwicklung d) Fokusgebiete für Gebäudesanierung und Heizungstausch e) Aktionsplan und f) Monitoringkonzept
2	Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität	Kurzbeschreibung zu den vorgesehenen Begleitmaßnahmen Mobilität
3	Solarenergienutzung und Energiespeicherung	Kurzbeschreibung zur vorgesehenen anlagentechnischen (PV und Solarthermie bzw. Energiespeicherung) Standortplanung bzw. –prüfung
4	Energieraumplanerische Maßnahmen	Beschreibung geplanter Inhalte der zusätzlichen energieraumplanerischen Maßnahmen

Modul	Gegenstand der Förderung	Vorzulegende Unterlagen
5	Bürgerbeteiligung	<p>Ein Konzept mit folgenden Mindestinhalten je Schwerpunkt vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angabe des Themenschwerpunkts/der Themenschwerpunkte, b) Prozessbeschreibung (geplante Workshops, Termine, ...) mit abgestimmter Stakeholderanalyse (geplanter Teilnehmerkreis) und fairer Partizipationsmöglichkeit, der auf die Gemeinde und deren IST-Situation angepasst ist, c) Zeitplan begleitend zur Erarbeitung des SKE und d) Erläuterung zur Veröffentlichung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess
6	Interkommunales SKE	<p>Sofern zutreffend:</p> <p>Der Nachweis einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft unter Angabe der geplanten Inhalte des Interkommunalen SKEs</p>
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Kurzbeschreibung der geplanten Inhalte inkl. Kosten-, Zeit- und Meilensteinplan sowie rechtsgültiges OEK mit SKE und b) Erläuterung des konkreten Bezugs zum vorhandenen SKE
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	<ul style="list-style-type: none"> a) Kurzbeschreibung des geplanten Umsetzungsvorhabens inkl. Kosten-, Zeit- und Meilensteinplan sowie rechtsgültiges OEK mit SKE und b) Bereits vorhandene Konzepte oder Detailplanungen bzw. Machbarkeitsstudien

6.2 Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Sollte bei der Förderungseinreichung noch kein rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE vorgelegen haben:
Vorlage des rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE inkl. der damit verbundenen nachgelagerten Planungsinstrumente, Erläuterungsbericht sowie die Darlegung der Verankerung der geförderten Begleitmaßnahmen
- b) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden:
- c) Der Nachweis der Mitgliedschaft
- d) Detaillierte Rechnungen zum Förderungsgegenstand auf die Förderungsnehmerin lautend inkl. Zahlungsnachweise in Kopie
- e) Im Falle von Eigenleistungen durch die Gemeinde ist im Zuge der Abrechnung der Eigenleistungsanteil mittels Zeitaufzeichnung (Name und Beschreibung der Tätigkeit) nachzuweisen.

- f) Je nach gewählten Modulen inkl. Unterkategorien eine Beschreibung der geplanten Inhalte:

Modul	Gegenstand der Förderung	Vorzulegende Unterlagen
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	Vorlage der Konzepte und Detailplanungen sowie Machbarkeitsstudien im Bereich Energie und Mobilität einschließlich allfälliger Beschlüsse des Gemeinderats zur Umsetzung dieser Planungsleistungen
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	a) Vorlage der Konzepte und Detailplanungen sowie Machbarkeitsstudien im Bereich Energie und Mobilität einschließlich allfälliger Beschlüsse des Gemeinderats zur Umsetzung dieser Planungsleistungen und b) Vorlage der erbrachten Planungsleistungen

7. Jurymitglieder

Vorsitzende/r:

- 1 Vertreter:in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Klimaschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreter:in der/des für das Raumordnungs- bzw. Energieressort zuständigen politischen Referentin/Referenten
 1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität mit einschlägigen Kenntnissen in den geforderten Fachgebieten (Raumplanung, Energie, Mobilität)
 1 Vertreter:in der Abteilung 17, Regionalplanung
 1 Vertreter:in der Abteilung 13, Raumordnung
 1 Vertreter:in der Abteilung 16, Verkehrsplanung

8. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
 Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark
 Benjamin Kohl, MSc
 Telefon: +43 316 269700 - 27
 E-Mail: office@ea-stmk.at

9. Grundlagen

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F wird eine Ausschreibung zur Förderung der Energieraumplanung in der Steiermark 2024 durchgeführt.

10. Begriffsbestimmungen

Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds

Kommunale Wärmeplanung:

Die kommunale Wärmeplanung bezieht sich auf den Prozess, bei dem lokale Verwaltungen Strategien und Maßnahmen entwickeln, um die Wärmeversorgung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs effizient, nachhaltig und ressourcenschonend zu gestalten.

Die Kommunale Wärmeplanung ist

- technische Analyse
- fachplanerisches Instrument zur (Um-)gestaltung der Wärmeversorgung
- Steuerungsinstrument für zentrale Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung
- Beteiligungsprozess

Kommunaler Wärmeplan:

Der **kommunale Wärmeplan** dient hierbei für alle Akteure als Wegweiser für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 und thematisiert zumindest die folgenden Aspekte:

1. Akteursanalyse
2. Bestandsanalyse
3. Potenzialanalyse
4. Zielszenarioentwicklung
5. Umsetzungsstrategie
6. Monitoringstrategie

AGWR

Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister

Das Adressregister enthält raumbezogene Adressdaten bis auf Gebäudeebene und wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführt.

Das GWR beinhaltet die Daten des Adressregisters und ergänzend dazu Adressen von Nutzungseinheiten sowie Strukturdaten von Gebäuden, Nutzungseinheiten und Baumaßnahmen. Das GWR wird von Statistik Austria geführt.

<https://www.statistik.at/datenbanken/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/adress-gwr-online-agwr/allgemeines>

HDB

Die Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagebank ermöglicht die Verwaltung von Heizungsanlagen, Klimaanlage und deren Prüfberichten.

<https://stmk.heizungsdatenbank.net/auth/login>

ZEUS

ZEUS ist eine webbasierte Datenbank-Applikation.

Sie ermöglicht das zentrale Erfassen von Energieausweisen.

<https://stmk.energieausweise.net/zeus/auth/login/?backurl=%2Fzeus%2F>

<https://www.energieausweise.net/>

11. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Das Land Steiermark bekennt sich in dieser Strategie im Bereich „Gebäude und Siedlungsstrukturen“, Schwerpunkt G1 „Energieoptimierte Siedlungsstrukturen“ zur Entwicklung der Energieraumplanung. Dies ist jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt.

Der Aktionsplan 2022-2024, der am 11.08.2022 beschlossen wurde beinhaltet als Schwerpunkt eine klimaverträgliche Raumplanung. Die Energieraumplanung ist Bestandteil der Maßnahmen:

Nr.	Titel	Ziele
V-15	Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Energieeinsparung von Gemeinden forcieren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Ist-Analyse der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs • Integration von Klimazielen und lokaler Energiewende in ein kommunales Leitbild • Analyse und Durchführung der thermischen Sanierung gemeindeeigener Gebäude • Implementierung der Energieraumplanung für eine effiziente Infrastruktur • Unterstützung des Ausbaues Erneuerbare Energieträger • Schaffung von Angeboten und Förderungen für sanfte Mobilität • Ökologisierung und Umstellung des Gemeindefuhrparks auf alternative Antriebe, • Aufbau von Bürgerbeteiligungsmodellen für Photovoltaikanlage und Energiegemeinschaften • Verankerung von klimafreundlicher und nachhaltiger Beschaffung in allen Bereichen • Stärkung von Beratung und Information für Bürgerinnen und Bürger
G-10	Integrierten Wärmeatlas Steiermark ausrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrollung des Integrierten Wärmeatlas in mindestens 30 weiteren steirischen Gemeinden • Integration der Funktionalitäten des Wärmeatlas in energieraumplanerische Prozesse der regionalen und örtlichen Raumplanung • Etablierung standardisierter Monitoringmechanismen auf regionaler und lokaler Ebene • Implementierung von Schnittstellen zur automatisierten Datenaktualisierung (Heizungsdatenbank, ZEUS, AGWR) • Weiterentwicklung des Sachbereichskonzepts Energie und Leitfäden für kommunale Energie- und Mobilitätskonzepte • Anpassung des gesetzlichen Rahmens zur Datennutzung
E-12	Abwärmenutzung auf Basis des Abwärmekatasters Steiermark ausbauen	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung des Abwärmekatasters Steiermark • Integration des Abwärmekatasters als Fixbestandteil der Energieraumplanung • Identifizierung von wirtschaftlich umsetzbaren Potenzialen • Initiierung und Förderung weiterer Abwärmenutzungen • Erstellung einer Beispielsammlung innovativer Projekte zur inner- und außerbetrieblichen Nutzung von Abwärme • Aufbau und Bekanntmachung einer Abwärme-Kontakt-Plattform zur Forcierung der Nutzung von bestehenden Abwärmepotenzialen

Anhang

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

2. Pflichten

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgerinnen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer:in zu tätigen,

- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin ihre auf Grund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2. lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

3. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit a) im notwendigen Ausmaß
 - I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen, oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für
 - II. Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

- c) Der Name der Förderungsnehmerin oder ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zur Förderungsnehmerin, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
 - I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragtenfinden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung [datenschutz.stmk.gv.at](https://www.stmk.gv.at/datenschutz.stmk.gv.at)